

**Teilungsordnung für einen Versorgungsausgleich
– Leistungszusagen, bei denen derzeit keine kongruente Rückdeckung vor-
liegt bzw. bei denen die Unterstützungskassenzusage eine vorher
bestehende Versorgungszusage ersetzt**

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Teilungsordnung gilt für Anrechte, die die ausgleichspflichtige Person aus der Unterstützungskasse während der Ehezeit erworben hat und die bei Ehescheidung dem Versorgungsausgleich nach dem Versorgungsausgleichsgesetz unterliegen. Findet ein Versorgungsausgleich bei Aufhebung der eingetragenen Lebenspartnerschaft statt, gilt die Teilungsordnung entsprechend. Der Anwendungsbereich ist auf Leistungszusagen über die Unterstützungskasse beschränkt, die die ausgleichspflichtige Person von den Trägerunternehmen der Unterstützungskasse erhalten hat. Des Weiteren fallen nur Leistungszusagen, die während der Ehezeit nicht kongruent rückgedeckt waren oder Leistungszusagen, die eine vorher bestehende Versorgungszusage ersetzen, unter diese Teilungsordnung.
- (2) Bei einer Versorgung über die Unterstützungskasse sagt der Arbeitgeber (Trägerunternehmen) seinem Arbeitnehmer (ausgleichspflichtige Person) Versorgungsleistungen über die Unterstützungskasse zu. Träger der Versorgung ist die Unterstützungskasse. Die Unterstützungskasse finanziert die Leistungen über eine (kongruente) Rückdeckungsversicherung bei der Allianz Lebensversicherungs-AG.
- (3) Stichtag für die Umsetzung der Entscheidung des Familiengerichts ist der Erste des Monats, in dem die Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich eintritt.

§ 2

Form des Versorgungsausgleichs

- (1) Der Versorgungsausgleich erfolgt grundsätzlich in Form der internen Teilung gemäß §§ 10 ff. VersAusglG.
- (2) Unter den Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG i. V. m. § 17 VersAusglG kann die Unterstützungskasse einseitig die externe Teilung verlangen. Die Deckungsmittel aus der bestehenden Rückdeckungsversicherung für die Zusage an die ausgleichspflichtige Person müssen jedoch ausreichen, um den Ausgleichswert erbringen zu können.

§ 3

Ermittlung des Ehezeitanteils und des Ausgleichswertes

- (1) Die Berechnung des Ehezeitanteils richtet sich in der Anwartschaftsphase nach § 45 Abs.1 und Abs. 2 VersAusglG und in der Leistungsphase nach § 41 Abs. 1 und wird in Form eines Kapitalwertes nach § 4 Abs. 5 des BetrAVG zum Ende der Ehezeit ermittelt.
- (2) Hierbei ist anzunehmen, dass die Betriebszugehörigkeit der ausgleichspflichtigen Person spätestens zum Ehezeitende beendet ist. Das Anrecht ergibt sich also als Anwartschaftsbarwert der unverfallbaren Anwartschaft nach § 2 Abs. 1 BetrAVG, d.h. als Anwartschaftsbarwert der quotierten Versorgungsleistungen. Dabei entspricht die Quotierung dem Verhältnis aus der Betriebszugehörigkeit bis zum Ehezeitende (m) und der gesamten erreichbaren Dienstzeit bis zur Regelaltersgrenze (n). Bei der Ermittlung der zu quotierenden Versorgungsleistungen (R) ist von den zum Ende der Ehezeit geltenden Bemessungsgrundlagen auszugehen.
- (3) Der Ehezeitanteil des Anrechts bestimmt sich gemäß § 45 Abs. 2 VersAusglG durch Multiplikation des Werts des Anrechts gemäß Absatz 2 mit dem Quotienten aus der ehezeitlichen Betriebszugehörigkeit (k) und der gesamten Betriebszugehörigkeit bis zum Ehezeitende (m).

- (4) Damit ergibt sich der Ehezeitanteil des Anrechts aus dem Anwartschaftsbarwert von Versorgungsleistungen der Höhe $(k/n) \cdot R$.
- (5) Darüber hinaus werden die zum Berechnungsstichtag der Entnahme vorhandenen Bezugsgrößen noch nicht zugeteilter Bewertungsreserven und Schlussüberschussanteile der Rückdeckungsversicherung prozentual entsprechend der Deckungskapitalaufteilung vor/nach Entnahme ermittelt und deren Differenz zu gleichen Teilen den Rückdeckungsversicherungen für die ausgleichspflichtige und ausgleichsberechtigte Person zugeordnet.
- (6) Die Berechnung des Anwartschaftsbarwertes erfolgt nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik. Im Falle kongruenter Rückdeckung wird mit den Rechnungsgrundlagen der Versicherung gerechnet, die zur Rückdeckung der Zusage an die ausgleichspflichtige Person bestehen.
- (7) Befindet sich ein Anrecht in der Leistungsphase, so erfolgt die Bewertung gemäß § 41 VersAusglG. Dabei werden der tatsächliche Wert der zu teilenden Leistung und der tatsächliche Wert der insgesamt erreichten Betriebszugehörigkeit berücksichtigt.
- (8) Auf den Zeitpunkt des Rentenbeginns werden die Barwerte des ehezeiträtlichen Anteils der Zusage sowie der ungekürzten Zusage ermittelt. Mit dem Verhältnis dieser Werte wird dann der, auf den Zeitpunkt des Ehezeitendes, berechnete Barwert der ungekürzten Zusage multipliziert.
- (9) Der Ausgleichswert beträgt die Hälfte des ermittelten Ehezeitanteils. Befindet sich der Vertrag bereits in der Leistungsphase oder tritt während des Versorgungsausgleichsverfahrens die Leistungsphase ein, wird die Deckungskapitalminderung aufgrund der ab Ehezeitende bereits ausgezahlten Renten angemessen, entsprechend dem Beschluss des BGH vom 17.02.2016, Az.:XII ZB 447/13, berücksichtigt.

§4

Gleichwertige Teilhabe an der Wertentwicklung

Für das Anrecht der ausgleichsberechtigten Person wird die gleichwertige Teilhabe an der Wertentwicklung des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person zwischen Ehezeitende und Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich gewährleistet.

§5

Herabsetzung des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person

- (1) Der Barwert des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person wird um den Ausgleichswert nach § 3 sowie der gleichwertigen Teilhabe an der Wertentwicklung gemäß § 4 und ggf. um die hälftigen Kosten gemäß § 8 mit Wirkung zum Ersten des Monats, in dem die Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich des Familiengerichts eintritt, gekürzt. Sollte das Familiengericht einen abweichenden Ausgleichswert festsetzen, ist dieser Wert maßgebend.
- (2) Die für die Beteiligung an den Bewertungsreserven und für die Schlussüberschussbeteiligung der Rückdeckungsversicherung maßgeblichen Bezugsgrößen werden reduziert. Die aktuellen Bezugsgrößen werden dann um die Hälfte der gemäß § 3 Abs. 5 ermittelten Werte herabgesetzt.
- (3) Die vorhandene Risikostruktur bleibt erhalten, die im Leistungsplan definierten Leistungen werden gleichmäßig reduziert. Die Berechnung erfolgt auf Basis der Rechnungsgrundlagen gemäß § 3 Abs.4 dieser Teilungsordnung. Die ausgleichspflichtige Person erhält einen Nachtrag zu ihrer Versorgungszusage, in dem die in ihrer Höhe reduzierten Leistungen dokumentiert werden.
- (4) Der Anspruch auf Versorgungsleistungen reduziert sich ab dem Ersten des Monats, im dem die Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich eintritt.

§ 6

Externe Teilung

Sofern gem. § 2 Abs. 2 eine externe Teilung erfolgt, wird der vom Familiengericht festgesetzte Ausgleichswert ohne Abzug von Kosten zuzüglich der gleichwertigen Teilhabe an der Wertentwicklung gemäß § 4

dem Anrecht der ausgleichspflichtigen Person entnommen und für die Begründung eines Anrechts bei einem anderen Versorgungsträger für die ausgleichsberechtigte Person zur Verfügung gestellt. Die gemäß § 4 Abs. 2 durch die Reduzierung bei dem Anrecht der ausgleichspflichtigen Person weggefallenen Bezugsgrößen für die Berechnung des Schlussüberschussanteiles werden wie bei einer Kündigung des Versicherungsteiles der ausgleichspflichtigen Person in einen Eurowert umgerechnet. Dieser ermittelte Eurowert wird dem anderen Versorgungsträger zur Begründung eines Anrechts für die ausgleichsberechtigte Person ebenfalls zur Verfügung gestellt.

§ 7 Interne Teilung

- (1) Mit dem nach § 3 ermittelten Ausgleichswertes unter Abzug der hälftigen Kosten der internen Teilung gemäß § 8 zuzüglich der gleichwertigen Teilhabe an der Wertentwicklung gemäß § 4 wird für die ausgleichsberechtigte Person ab dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts in der Unterstützungskasse ein Anrecht in Form einer beitragsorientierten Leistungszusage, das die Anforderungen des § 11 VersAusglG erfüllt, finanziert. Sollte das Familiengericht einen abweichenden Ausgleichswert festsetzen, ist dieser Wert maßgebend.
- (2) Der Risikoschutz des Anrechts der ausgleichsberechtigten Person wird gemäß § 11 Abs.1 Nr. 3 VersAusglG auf eine Altersversorgung beschränkt. Soweit das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person weitere Bausteine enthält, die auszugleichen sind (z.B. Hinterbliebenenversorgung), erfolgt deren Ausgleich zugunsten der Altersversorgung der ausgleichsberechtigten Person. Der Anteil des Ausgleichswerts, der für die Aufrechterhaltung des weiteren Risikoschutzes benötigt würde, führt auf diese Weise zu einer entsprechenden Erhöhung der Altersversorgung der ausgleichsberechtigten Person. Es gelten die im Anrecht der ausgleichspflichtigen Person vereinbarten Regelungen zur Rentengarantiezeit bzw. Dauer der Todesfalleistung entsprechend. Das gilt nicht, wenn im Anrecht der ausgleichspflichtigen Person keine Rentengarantiezeit bzw. Dauer der Todesfalleistung oder eine Rentengarantiezeit bzw. Dauer der Todesfalleistung kleiner 5 Jahre vereinbart ist. In diesem Fall wird für das Anrecht der ausgleichsberechtigten Person eine Rentengarantiezeit bzw. Dauer der Todesfalleistung von 5 Jahren eingerichtet.
- (3) Die gemäß § 4 Abs. 2 durch die Reduzierung beim Versorgungsvertrag der ausgleichspflichtigen Person weggefallenen Bezugsgrößen für die Berechnung der Schlussüberschussanteile werden in der Regel beim Versorgungsvertrag der ausgleichsberechtigten Person als Ausgangsbezugsgrößen geführt. Wird ein Versorgungsvertrag mit sofort beginnender Rentenzahlung eingerichtet, werden die weggefallenen Bezugsgrößen gem. § 3 Abs. 5 nach versicherungsmathematischen Grundsätzen in einen Eurowert umgerechnet. Mit dem so ermittelten Eurowert wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen eine Erhöhung der Rente finanziert.
- (4) Die ausgleichsberechtigte Person erhält gemäß § 12 VersAusglG den Status eines ausgeschiedenen Arbeitnehmers im Sinne des BetrAVG, sofern für das auszugleichende Anrecht das BetrAVG einschlägig ist.

§ 8 Kosten der internen Teilung

- (1) Die bei der internen Teilung entstehenden Kosten tragen die ausgleichsberechtigte Person und die ausgleichspflichtige Person zu gleichen Teilen. Die Kosten werden bei der ausgleichsberechtigten Person nach § 6 Abs. 3 und bei der ausgleichspflichtigen Person nach § 4 Abs. 1 verrechnet.
- (2) Die Unterstützungskasse veranschlagt für die nach Abs. 1 entstehenden Kosten 3 % des Ehezeitanteils nach § 3, mindestens jedoch 150 Euro und höchstens 500 Euro.

§ 9

Rückdeckungsversicherung und Pfandrechte

- (1) Zur Finanzierung des Anrechts der ausgleichsberechtigten Person schließt die Unterstützungskasse im Fall der internen Teilung eine kongruente Rückdeckungsversicherung bei der Allianz Lebensversicherungs-AG ab. Es handelt sich hierbei um eine Versicherung gegen Einmalbeitrag, die der Wertentwicklung des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person entspricht. Es kommen die Rechnungsgrundlagen des zu teilenden Anrechts der ausgleichspflichtigen Person zur Anwendung. Der Einmalbeitrag entspricht der Höhe des Ausgleichswerts abzüglich der hälftigen Teilungskosten nach § 8 zuzüglich der gleichwertigen Teilhabe an der Wertentwicklung gemäß § 4. Der Einmalbeitrag wird im Wege der Teilkündigung aus der dem Anrecht der ausgleichspflichtigen Person zu Grunde liegenden Rückdeckungsversicherung entnommen. Beginn dieser Rückdeckungsversicherung für die Versorgungszusage der ausgleichsberechtigten Person ist der Erste des Monats, in dem die Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich eintritt.
- (2) Der Ablauf der Rückdeckungsversicherung richtet sich nach dem im Leistungsplan genannten Rentenbeginnalter, der für die Versorgungszusage der ausgleichspflichtigen Person zum Zeitpunkt der Scheidung gilt, frühestens ist dieser mit Vollendung des 62. Lebensjahres möglich. Hat die ausgleichsberechtigte Person dieses Alter bereits erreicht oder überschritten wird eine sofort beginnende Rente eingerichtet.
- (3) Versicherungsnehmer ist die Unterstützungskasse.
- (4) Wurde zur Sicherung des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person ein Pfandrecht an der Rückdeckungsversicherung bestellt, so wird die Unterstützungskasse der ausgleichsberechtigten Person die Bestellung eines Pfandrechts an der Rückdeckungsversicherung anbieten, die der Finanzierung ihres Anrechts dient. Die ausgleichsberechtigte Person kann dieses Angebot innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Angebots annehmen. Auf Initiative der ausgleichsberechtigten Person kann auch danach noch eine Pfandrechtsbestellung erfolgen.

§ 10

Anpassungsregelung

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Teilungsordnung ganz oder teilweise als undurchführbar erweisen oder infolge einer höchstrichterlichen Entscheidung, eines bestandskräftigen Verwaltungsakts oder infolge von Änderungen der Gesetzgebung unwirksam werden, bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit der Teilungsordnung im Ganzen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine wirksame und durchführbare Bestimmung, die dem Sinn und Zweck der bisherigen Bestimmung möglichst nahekommt.

Erweist sich die Teilungsordnung als lückenhaft, gelten solche Bestimmungen als vereinbart, die bei positiver Kenntnis der Regelungslücke, unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen aller Beteiligten sowie unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck der Teilungsordnung, vereinbart worden wären.

Weicht das Familiengericht in einer rechtskräftigen Entscheidung zum Versorgungsausgleich in einzelnen Punkten oder in Gänze von den Regelungen dieser Teilungsordnung ab, wird die Teilung nach den Vorgaben des Familiengerichts durchgeführt.